

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/1402 –

Landesgesetz über die Beleihung der Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die für das Gewerberecht zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, die rheinland-pfälzischen Handwerkskammern mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt mit der Durchführung des § 14 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 und der Absätze 3 und 5, des § 15 Absatz 1 und des § 55 c der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), zu beleihen.

Begründung:

Am 14. September 2007 trat das „Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ (BGBl. I S. 2246) in Kraft, das in seinem Artikel 9 auch Änderungen der Gewerbeordnung enthält.

Da dort unter anderem eine Neufassung des § 14 Gewerbeordnung vorgesehen ist, haben sich die Bezifferungen der Absätze teilweise verschoben, so dass der vorliegende Gesetzentwurf in seiner Bezugnahme auf den § 14 der Gewerbeordnung insoweit angepasst werden muss.

Für die Fraktion:
Jochen Hartloff

